

## **1. Änderungsbeschluss**

Das Amt für Agrarordnung Bielefeld hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 11.11.2005 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG -in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### **Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford**

#### ***Gemeinde Bünde***

Gemarkung Bünde	Flur 12	Nrn. 383, 384,
	Flur 13	Nr. 164
Gemarkung Hunnebrock	Flur 1	Nr. 364
	Flur 5	Nrn. 282, 283
	Flur 6	Nrn. 140, 141, 142, 143, 144, 145,

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 289 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Bünde zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.11.2005 gebildeten Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung „Els-Bünde-West“ mit dem Sitz in Bünde.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amt für Agrarordnung Bielefeld anzumelden

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte nach § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Zweck des 1. Änderungsbeschlusses ist die Zuziehung der ursprünglich aus verfahrensrechtlichen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren „Großes Torfmoor“ zugezogenen Grundstücke. Aus bodenordnerischen Gründen ist eine Einbeziehung dieser Grundstücke erforderlich. Die betroffenen Grundstücke liegen innerhalb des Verfahrensgebietes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung Bielefeld, August-Bebel-Straße 73-77, 33602 Bielefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.afao-bielefeld.nrw.de](http://www.afao-bielefeld.nrw.de) unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

(Cramer)